

## Vergütungssätze U-T

### Für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen

1.1.2013 (14)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### I. Vergütungssätze (ID 512)

Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an mehr als 16 Tagen im Monat					
Größe des Veranstaltungsraumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m <sup>2</sup>	jährlich	2.643,90	3.966,10	5.949,30	8.923,70
	vierteljährlich	727,07	1.090,68	1.636,06	2.454,02
	monatlich	264,39	396,61	594,93	892,37
je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	jährlich	1.365,50	2.048,10	3.072,40	4.608,60
	vierteljährlich	375,51	563,23	844,91	1.267,37
	monatlich	136,55	204,81	307,24	460,86

\* von Wand zu Wand gemessen

Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an bis zu 16 Tagen im Monat					
Größe des Veranstaltungsraumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m <sup>2</sup>	jährlich	2.371,20	3.556,60	5.335,10	8.002,60
	vierteljährlich	652,08	978,07	1.467,15	2.200,72
	monatlich	237,12	355,66	533,51	800,26
je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>	jährlich	1.196,70	1.794,90	2.692,30	4.038,50
	vierteljährlich	329,09	493,60	740,38	1.110,59
	monatlich	119,67	179,49	269,23	403,85

\* von Wand zu Wand gemessen

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U-T finden für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden. Die Pausenmusik ist gesondert zu lizenzieren.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen. Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgeholten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

### **2. Berechnung**

Die Berechnung der jährlichen und vierteljährlichen Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

### **3. Umfang der Einwilligung**

Die Pauschalvergütungssätze haben nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker oder sonstige in der Kapelle musikalisch Mitwirkende Gültigkeit. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

### **4. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

**[www.gema.de](http://www.gema.de)**